

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Prötzel

Auf der Grundlage des § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Gemeindevertretung Prötzel auf ihrer Sitzung vom 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der angrenzende Sportplatz und das Kleinspielfeld der Gemeinde Prötzel sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen den Einwohnern der Gemeinde Prötzel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die sportliche Betätigung zur Verfügung.

§ 2

Benutzungsberechtigt sind vorrangig Turn- und Sportvereine mit Sitz in Prötzel, die Schüler der Grundschule Prötzel, die betreuten Kinder in der Tagesstätte Prötzel sowie die im Amtsgebiet des Amtes Barnim-Oderbruch tätigen Turn- und Sportvereine. Im übrigen ist anderen Vereinen oder Einzelpersonen die Benutzung zu gestatten, wenn die Anlage von den vorgenannten Gruppen nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3

- (1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Genehmigung der Gemeinde Prötzel. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb bestimmter Zeiten erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Sportanlage als nicht gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.
- (3) Die Genehmigung wird im übrigen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 2 aufgeführten Gründe erfolgen.
- (4) Die Genehmigung zur Benutzung einer Sportanlage schließt, soweit nicht anders bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Prötzel getroffenen Vereinbarung.

§ 4

- (1) Die Benutzer der Sportanlage haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und deren Hausordnung zu beachten.
- (2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 5

- (1) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehenden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Sportanlage und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Die Gemeinde und deren Bedienstete haften dem Benutzer für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sportanlagen entstehen nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist. Der Benutzer hat die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6

Die Gemeinde erlässt eine Hausordnung für die Sportanlagen. Für ihre Einhaltung und Beachtung ist der Benutzer verantwortlich.

§ 7

Die Erhebung von Benutzungsentgelten regelt die Entgeltordnung.

§ 8

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 9

Die Satzung über die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Prötzel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 29.01.2007


.....
Dr. Ehling
Amtdirektor